

Welche Lenkberechtigung brauche ich zum Ziehen meines Anhängers?

Klasse B

- **leichte Anhänger** (bis 750 kg höchst zulässiges Gesamtgewicht)
- **schwere Anhänger:** Auf das Verhältnis des höchst zulässigen Gesamtgewichts des Anhängers zum Eigengewicht des Zugfahrzeuges kommt es nicht mehr an!
- **schwere Anhänger**, wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der **Fahrzeugkombination** (also Zugfahrzeug und Anhänger) nicht 3.500 kg übersteigt
- **schwere Anhänger**, wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als **4.25kg** beträgt, sofern der Lenker eine Zusatzausbildung (Theorie und Praxis) im Ausmaß von sieben Unterrichtseinheiten absolviert hat (**Code 96** wird im Führerschein vermerkt)
- **schwere, auflaufgebremste Anhänger:** das tatsächliche Gewicht (Eigenwicht plus Beladung) des Anhängers darf nicht das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges übersteigen.
- für alle anderen Anhänger gilt: Klasse BE notwendig - der Anhänger darf maximal ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 3.500 kg haben.

Achtung: mit Führerscheinen der Klasse B+E, die vor dem 19.1.2013 ausgestellt wurden, dürfen weiterhin Anhänger mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg gelenkt werden, sofern das Eigengewicht des Anhängers incl. Beladung nicht höher ist als das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges; bei einem späteren Austausch des Führerscheindokuments wird dies mit einem Code ("79.06") vermerkt.

Darüberhinausgehend ist eine Lenkberechtigung für die Klasse C1E erforderlich.

Klassen C, C1 und D: leichte Anhänger (s.o.)

- Klassen CE und DE: alle Anhänger
- Klassen C1E: schwere Anhänger - Änderung ab 19.1.2013! Auf das Verhältnis des höchstzulässigen Gesamtgewichts des Anhängers zum Eigengewicht des Zugfahrzeuges kommt es nicht mehr an!
- schwere Anhänger in Kombination mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1, solange die höchste zulässige Gesamtmasse des Gespanns nicht 12.000 kg übersteigt
- schwere Anhänger kombiniert mit einem Zugfahrzeug der Klasse B, solange die höchste zulässige Gesamtmasse des Gespanns nicht 12.000 kg übersteigt

Gesetzestext: § 2 Abs. 2 FSG

Quelle: www.campingclub.at